

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden von dem Großen Rathe erlassenen Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zur Kenntniß gebracht werden.

Also beschlossen Samstags den 29. Weinmonath 1831.

Der zweyte Bürgermeister,

W y s.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

G e s e t z

über die Einrichtung der Schulsynode.

I. Von der Schulsynode.

§. 1. Die Schulsynode ist die verfassungsmäßige Versammlung der sämtlichen Mitglieder des Schulstandes des Cantons und der in Art. 2. bezeichneten Erziehungsbehörden. Ihr Zweck ist: die Lehrer zu treuer Ausübung ihres Berufs zu ermuntern, die Mittel zur Vervollkommnung des gesammten Erziehungswesens zu berathen, und dießfällige Wünsche und Anträge an die betreffenden Staatsbehörden gelangen zu lassen.

§. 2. Die Schulsynode besteht:

- 1) Aus sämtlichen Mitgliedern des Schulstandes;

dieselben haben in ihren Versammlungen Sitz und Stimme. Es wählt aber jedes Schulcapitel fünf Abgeordnete, welche pflichtmäßig den Versammlungen beizuwohnen haben.

2) Aus den Mitgliedern des Erziehungsrathes und der Bezirksschulpflegen.

§. 3. Die Schulsynode versammelt sich ordentlicher Weise jährlich ein Mal an dem durch sie selbst jedes Mal zu bestimmenden Orte. Ihre Verhandlungen sind öffentlich.

§. 4. Der Präsident des Erziehungsrathes ist für das erste Mal auch Präsident der Schulsynode. Für die Zukunft wählt sie sich zur Leitung und Vollführung ihrer Verhandlungen durch offenes Stimmenmehr auf die Dauer eines Jahres eine Vorsteherchaft, bestehend aus einem Präsidenten, Vicepräsidenten und Actuar.

§. 5. Die Schulsynode erhält alljährlich von dem Erziehungsrathe einen Bericht über den Zustand und die Fortschritte des Schulwesens im hiesigen Canton; sie läßt sich durch die Berichterstatter der Bezirke über die Arbeiten der Capitel Bericht geben.

§. 6. Sie berathet die Wünsche und Anträge der Schulcapitel und bildet daraus die von ihr nöthig erachteten Eingaben an die zuständigen Staatsbehörden. Diese Wünsche und Anträge sind wenigstens 4 Wochen vor der Synode dem Antragsteller, den die Capitel abwechselnd zu ernennen haben, einzugeben.

§. 7. Sie nimmt diejenigen, welche von dem Erziehungsrathe als Schulcandidaten anerkannt sind,

in ihre Mitte auf, und verpflichtet sie zu getreuer Berufserfüllung.

§. 8. Der Erziehungsrath entwirft ein Reglement für die Verhandlungen der Schulsynode, welches nach Annahme durch dieselbe dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen ist.

II. Von den Schulcapiteln.

§. 9. Die an den öffentlichen Schulen eines Bezirkes angestellten Schullehrer und Lehrgehülfen nebst denjenigen Schulcandidaten und Lehrern an Privat-Instituten, welche in die Schulsynode aufgenommen sind, bilden das Schulcapitel des Bezirkes.

§. 10. Die sämmtlichen Professoren und Lehrer an den Cantonal-Lehranstalten bilden ein eigenes Schulcapitel. Lehrern an andern höhern wissenschaftlichen und technischen Lehranstalten, welche nicht Cantonalanstalten sind, sowohl in Winterthur als an andern Orten, steht es frey, sich an dieses oder an ihr betreffendes Bezirks-Capitel anzuschließen.

§. 11. Jedes Capitel wählt sich zur Leitung seiner Geschäfte auf die Dauer von 3 Jahren mittelst geheimen Stimmenmehr eine Vorsteherschaft, bestehend aus einem Präsidenten, Vicepräsidenten und Actuar.

§. 12. Das Schulcapitel versammelt sich regelmäßig zwey Mahl des Jahres; ein Mahl zur Vorberathung und ein Mahl zur Anhörung der Berichterstattung über die Verhandlungen der Synode; außerordentlich nach Erforderniß der Geschäfte auf Einberufung seines Präsidenten.

§. 13. Jedes Capitel wählt zur allgemeinen Schul-
synode mittelst geheimen Stimmenmehrers auf die
Dauer eines Jahres einen Berichterstatter und vier
andere Abgeordnete.

Zürich, den 26. Weinmonath 1831.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. Hirzel.

Der dritte Secretär,

Müscher.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Stans-
des Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des
vorstehenden, von dem Großen Rathe erlassenen Ge-
setzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden
Behörden zur Kenntniß gebracht werden.

Also beschlossen Dienstags den 29. Weinmonath 1831.

Der zweite Bürgermeister,

W y ß.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.
